

erhebliche Benachteiligung des Gläubigers unvermeidlich. Er ist, unterstellt man das Prinzip des Nominalismus als gültig, lediglich zur Forderung des nominell vereinbarten Betrages berechtigt, obwohl beiden Vertragspartnern erkenntlich ist, daß damit, wenn man vom inneren Wert ausgeht, nur eine Teilschuld beglichen wird.

Das Prinzip des Nominalismus führt bereits für den nationalen Währungsbereich eines Staates in aller Regel dazu, daß die Folgen von Wirtschaftskrisen auf die Gläubiger von Geldforderungen abgewälzt werden. Die Besitzer der Produktionsmittel und Sachgüter hingegen erleiden hinsichtlich ihrer Sachwerte keinerlei Einbuße. Das führt dazu, daß die Inhaber von Sparkonten als Gläubiger die Verluste zu tragen haben, daß die Werktätigen ihren Arbeitslohn nur nach dem nominellen Wert ohne Rücksicht auf die Kaufkraftveränderungen erhalten, während die Sachgüter mit steigenden Preisen in der Hand der Produktionsmitteleigentümer dazu genutzt werden können, die Folgen einer verfehlten wirtschaftlichen Entwicklung in Vorteile umzumünzen. Im innerstaatlichen Bereich ist die Anerkennung des Prinzips des Nominalismus eine Frage der staatlichen Ordnung und ihrer Hinnahme oder Nichtannahme durch die Bevölkerung.²⁹

Die bürgerliche Theorie behauptet fälschlich, daß in den internationalen Beziehungen, auch denen zwischenstaatlichen Charakters, die gleichen Bedingungen vorliegen und auch hier das Prinzip des Nominalismus volle Gültigkeit habe. In den Beziehungen zwischen den Staaten müssen jedoch die allgemeinen völkerrechtlichen Prinzipien Anwendung finden. Sie erfordern, die aus dem Doppelcharakter der Währungen entstehenden Bedingungen nicht zu einseitigen Vorteilen auszunutzen. Der Doppelcharakter der Währungen im internationalen Bereich besteht darin, einerseits nationalstaatliches Produkt zu sein, durch ausschließlich innerstaatliche Rechtsakte disponiert werden zu können, und andererseits internationale Austauschprozesse zu vermitteln. Da die Mehrzahl der kapitalistischen Staaten im Falle ökonomischer Überlegenheit aus den Möglichkeiten dieses Doppelcharakters Vermögensvorteile zieht, wurden die Folgen des Nominalismus von einem der bekanntesten internationalen Experten resignierend wie folgt gekennzeichnet: „Zum Wesen von Verträgen, die sich auf eine ausländische Währung — oder überhaupt eine Währung — beziehen, gehört eben das spekulative Element.“³⁰

Selbst wenn diese Einschätzung die praktische Wirkung des Prinzips des Nominalismus im nichtsozialistischen Bereich zutreffend charakterisiert, kann daraus noch nicht die Übereinstimmung mit dem demokratischen Völkerrecht geschlußfolgert werden. Zumindest in den auf völkerrechtlicher Grundlage basierenden Beziehungen zwischen den Staaten wird man fordern müssen, daß als konkreter Ausfluß seiner staatlichen Souveränität die materiellen und finanziellen Substanzen des Staates durch Währungsveränderungen eines Drittstaates ebensowenig angetastet werden dürfen wie etwa sein Territorium, seine Eigentumspositionen in Form von Sachwerten, Schiffen, Grundstücken

Wertungen zuzulassen. Auch heute noch wird das Prinzip des Nominalismus in den bürgerlichen Staaten durchweg als „absolut herrschende Meinung“ angesehen und in entsprechender Weise von Rechtsprechung, Literatur und Gesetzgebung gestützt.

²⁹ Gemessen an der Tiefe der Eingriffe von Währungsabwertungen auf den Lebensstandard der Bevölkerung des jeweiligen Landes und damit vor allem auf vorhandene und künftige Eigentumspositionen der Werktätigen, sind Aktivitäten der Bevölkerung gegen solche Maßnahmen historisch relativ selten. Das liegt vor allem an der Kompliziertheit der währungsmäßigen Zusammenhänge, die zusätzlich durch die Inspiratoren der Währungsmanipulationen mittels Verschleierungen und falscher Darstellungen noch unübersichtlicher gemacht werden.

³⁰ F. A. Mann, a. a. O., S. 229